

62. Kommen die Kosten des Rechtsstreits für die Berufungssumme in Betracht, wenn sich der Streit über die Hauptforderung erledigt hat und nur noch eine die Berufungssumme nicht erreichende Zinsforderung streitig blieb? Trifft dies wenigstens insoweit zu, als die Kosten durch den Streit über die Zinsforderung allein nicht erwachsen wären?

ZPO. §§ 4, 511a Abs. 1. GKG. § 15.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 3. November 1934 i. S. F. (Rl.) w. N. (Besl.). VB 24/34.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Fragen wurden verneint aus folgenden

Gründen:

Die Beschwerdeführerin, deren Berufung wegen Fehlens der Berufungssumme als unzulässig verworfen worden ist, meint, daß die Fragen der Überschrift zu bejahen seien, und sucht dies aus § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO. zu begründen, indem sie ausführt: Die Nebeneinanderstellung der Zinsen und Kosten lasse erkennen, daß der Gesetzgeber beide als im gleichen Range stehend, und zwar beide

abhängig von der Hauptforderung betrachte. Falle nun die Hauptforderung weg, so folge aus der Gleichordnung von Zinsen und Kosten, daß jetzt beide Nebenforderungen, die Zinsen sowohl wie die Kosten, als Hauptforderung angesehen werden müßten. Der gegenteilige Standpunkt des Berufungsgerichts könnte nur dann Geltung beanspruchen, wenn sich etwa die Kosten, um die gestritten werde, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem zur Hauptforderung gewordenen Zinsanspruch befänden. Davon könne aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, denn die streitigen (erstinstanzlichen) Kosten seien nicht durch die Zinsforderung, sondern durch die Hauptforderung von 15000 M., die ja für den Streitwert maßgebend gewesen sei, entstanden.

Der Beschwerde kann nicht beigetreten werden. Die Voraussetzung, von der sie ausgeht, nämlich der gleiche Rang von Zinsen und Kosten im § 4 ZPO. besteht, soweit es sich um die eigentlichen Prozeßkosten handelt, nicht, wie dies vom Reichsgericht zu § 13 (jetzt § 15) GKG. auch schon in der Entscheidung in RGZ. Bd. 39 S. 386 ausgeführt ist. Daraus allein, daß in § 4 ZPO. Zinsen und Kosten ohne Hervorhebung eines Rangunterschiedes nebeneinander aufgeführt werden, darf ihr Gleichrang jedenfalls für die eigentlichen Prozeßkosten nicht gefolgert werden. Denn Zinsen und gleichartige Nebenforderungen stehen zur Hauptforderung in einem engeren Verhältnis als die Prozeßkosten. Sie bilden mit der Hauptforderung zusammen die Hauptsache im Gegensatz zu den erst durch den Streit über jene veranlaßten Prozeßkosten; sie gehören im Sinn des § 15 Abs. 3 GKG. zum Hauptanspruch, der ganz ausgeschlossen sein muß, ehe der Betrag der Kosten zur Grundlage der Kostenberechnung für einen Prozeßakt gemacht werden kann (vgl. RG. a. a. O.). Es kann daher auch die Unterscheidung nicht gebilligt werden, welche die Beschwerde zur Erwägung stellt, je nachdem ob es sich um Prozeßkosten handelt, die zur Zinsforderung, als durch diese veranlaßt, in einem engeren Abhängigkeitsverhältnis stehen, oder um sonstige Prozeßkosten. Denn solange und soweit noch ein Teil der Hauptsache, seien es auch nur die Zinsen, die erst durch Erledigung der ursprünglichen Hauptforderung zur Hauptforderung i. S. des § 4 ZPO. aufgerückt sind, streitig bleibt, beharren die Prozeßkosten, auch soweit sie nicht auf den Streit über die Zinsforderung zurückgehen, im Stande der für die Streitwertberechnung und

-festsetzung nicht in Betracht kommenden Nebensache, wie sie ja eine Nebenforderung im engeren Sinn, d. h. eine solche, deren Berücksichtigung durch ihre Geltendmachung bedingt wird — vgl. § 308 Abs. 2 ZPO. —, nicht sind. Ob diese gesetzliche Regelung, wie die Beschwerde darzulegen sucht, im Einzelfall zu einer unbillig erscheinenden Beschränkung der Rechtsverfolgung führt, kann die Entscheidung nicht beeinflussen; denn nach dem Willen des Gesetzes, wie ihn auch die Vorschriften des § 99 ZPO. erkennen lassen, sollen die Prozeßkosten nur beschränkt zum Gegenstand selbständiger Rechtsverfolgung gemacht werden dürfen.

Ein erst nach Abschluß der Berufungsinstanz ausgesprochener Verzicht auf den bisher streitig gebliebenen Restzinsanspruch muß für die Entscheidung des Beschwerdegerichts außer Betracht bleiben. Er kann den Streitgegenstand der abgeschlossenen Instanz nicht nachträglich verändern.

Am Schlusse der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, das Oberlandesgericht hätte, bevor es die Berufung als unzulässig verwarf, deren Begründung abwarten müssen, weil der Umfang der Berufung ohne Berufungsantrag noch gar nicht endgültig festgestanden habe. Auch diese Rüge geht fehl. Da unbeschränkt Berufung eingelegt und folglich der abgewiesene Zinsanteilanspruch von ihr mit-ergriffen war (was die spätere Berufungsbegründung bestätigt hat), so stand damit für das Berufungsgericht der Höchststreitwert der Berufung mit 37,50 M. fest. Ohne Ausdehnung auf den Zinsanspruch wäre außerdem Berufung gar nicht zulässig gewesen (§ 99 Abs. 1, 3 ZPO.).